



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. November 1995	Nummer 86
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
791	12. 9. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für ökologische und wasserbauliche Maßnahmen im Rahmen des Gewässerauenprogramms (Gewässerauenprogramm - GAP)	1634

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
13. 10. 1995	Bek. - Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen.	1634
	Landeswahlleiter	
13. 10. 1995	Bek. - Landtagswahl 1995; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste	1635
	Landschaftsverband Rheinland	
9. 10. 1995	Bek. - 10. Landschaftsversammlung Rheinland; Feststellung eines Nachfolgers.	1635
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
10. 10. 1995	Bek. - Jahresabschlüsse 1993 der Westf. Landeskliniken	1635
13. 10. 1995	Bek. - 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung von Nachfolgern	1640

I.

791

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für ökologische und wasserbauliche Maßnahmen
im Rahmen des Gewässerauenprogramms
(Gewässerauenprogramm - GAP)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 12. 9. 1995 -
III B 5 - 4.43.00

Mein RdErl. v. 24. 4. 1995 - SMBl. NW. 770 - wird wie
folgt geändert:

Anlage 1.1, Paket 3 erhält folgende Fassung:

Paket 3: Wiese mit stark eingeschränkter Nutzung	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3
---	----------	----------	----------

keine maschinelle Bearbeitung
(Walzen, Schleppen, Mähen etc.)
vom 15. 3. bis 15. 6. (1. 6.* bzw.
30. 6.**), keine Biozide***, kein
Pflgeumbruch, keine Nachsaat,
keine Düngung vom 1. 1. bis
15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**)

Beweidung: Keine Beweidung

Mahd/Düngung:

Gebot der zweimaligen Mahd,
Mähgut abräumen (Ausnahmen
sind vom Projektleiter bzw. der
ULB zu genehmigen); an Gräben
und Zäunen sind Randstreifen
von mindestens 2,0 m Breite zu
belassen***, dort abschnittsweise
Mahd nach Absprache mit dem
Projektbetreuer bzw. der ULB
ab September im Abstand von
1-5 Jahren.

a) 1. Mahd ab 15. 6. (1. 6.* bzw.
30. 6.***) von innen nach au-
ßen oder von einer Seite her,
2. Mahd ab 1. 9.

aa) keine Düngung, keine Kalkung	1200	900	700
-------------------------------------	------	-----	-----

ab) keine N-Düngung, keine Gülle, keine Kalkung, P-, K-Düngung nicht ein- geschränkt	1150	850	650
---	------	-----	-----

ac) bis 20 t Stallmist/ha in mindestens 2 Gaben, keine Gülle, keine Kalkung	1100	800	600
--	------	-----	-----

b) 1. Mahd ab 15. 6. (1. 6.* bzw.
30. 6.***) von innen nach au-
ßen oder von einer Seite her
2. Mahd ab 15. 9.

ba) keine Düngung, keine Kalkung	—	900	700
-------------------------------------	---	-----	-----

bb) keine N-Düngung, keine Gülle, keine Kalkung, P-, K-Düngung nicht ein- geschränkt	—	850	650
---	---	-----	-----

bc) bis 20 t Stallmist in min- destens 2 Gaben, keine Gülle, keine Kalkung	—	800	600
--	---	-----	-----

Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- MBl. NW. 1995 S. 1634.

II.

Ministerpräsident

**Verleihung des Verdienstordens
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 10. 1995 -
I B 4 - 150 - 1/71

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Per-
sönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-
Westfalen verliehen:

- Dipl.-Ing. Walter Alfen
Dortmund
- Dipl.-Volkswirt Erwin Becker
Bochum
- Wilhelm Bungert
Haan
- Pater Dr. h. c. Remigius Chmurzynski O. P.
Brühl
- Wilhelm Droste
Ratingen
- Helga Dwinger
Datteln
- Heinz Eikelbeck
Bochum
- Ellen Falout
Recklinghausen
- Peter Fuchs
Köln
- Professor Dr. Hubert Göbels
Essen
- Curt Göckus
Siegen
- Leni Henze-Lohmar
Bonn
- Hermann Henze
Bonn
- Alan Charles Hunt
Düsseldorf
- Teruyoshi Inagawa
Erkrath
- Dr. Helmuth Koegel-Dorfs
Düsseldorf
- Schwester Magdelene - Agnes-Maria Middendorf -
Hamm
- Günter Muggenburg
Essen
- Helmut Pakulat
Voerde
- Friedel Pfeiffer
Hückeswagen
- Theo Rangs
Krefeld
- Professorin Dr. Hildegard Reitz
Aachen
- Helene Reklat
Duisburg
- Dr. h. c. Annemarie Renger
Remagen
- Dr. Horst-Ludwig Riemer
Düsseldorf
- Hans Rohe
Minden
- Margarete Schrey
Spence
- Professor Dr. Alphons Silbermann
Köln

- Hansjörg Spies
Nideggen
- Fritz Stiller
Gelsenkirchen
- Karl Stockhofe
Duisburg
- Anna Stöcker
Velbert
- Charlotte Stüve
Essen
- Professor Dr. Helmut Thoma
Köln
- Fritz Wacker
Köln
- Professor Dr. Dieter Wellershoff
Köln
- Marianne Werner-Ader
Dortmund
- Udo Wloka
Grevenbroich

- MBl. NW. 1995 S. 1634.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1995; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 13. 10. 1995 –
I A 4/20 – 11.95.23

Die Landtagsabgeordneten Frau Bärbel Höhn und Herr Dr. Michael Vesper haben ihre Mandate mit Ablauf des 2. bzw. des 9. Oktober 1995 niedergelegt.

Aus der Landesreserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) sind Mitglieder des Landtags als Nachfolgerin für Frau Bärbel Höhn mit Wirkung vom 5. Oktober 1995

Frau Sylvia Löhrmann
Schlagbaumer Straße 67
42653 Solingen

und als Nachfolger für Herrn Dr. Michael Vesper mit Wirkung vom 10. Oktober 1995

Herr Jamal Karsli
Westerholter Weg 126
45657 Recklinghausen.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 4. 1995 (MBl. NW. S. 439) und v. 24. 5. 1995 (MBl. NW. S. 709)

- MBl. NW. 1995 S. 1635.

Landschaftsverband Rheinland

10. Landschaftsversammlung Rheinland; Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 9. 10. 1995

Für das verstorbene Mitglied der 10. Landschaftsversammlung Rheinland

Herrn Philipp Weismantel, SPD

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Jürgen Alef, SPD

als Nachfolger in die 10. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung

der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 9. 10. 1995 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 9. Oktober 1995

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Esser

- MBl. NW. 1995 S. 1635.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Jahresabschlüsse 1993 der Westf. Landeskliniken

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 10. 10. 1995 – 20-220-8813

Die Jahresabschlüsse der Westf. Landeskliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe per 31. 12. 1993 sind durch die zuständige Bezirksregierung – Gemeindeprüfungsamt Düsseldorf – mit folgendem Ergebnis geprüft worden.

Die Jahresabschlüsse können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 283, und bei den Verwaltungen der Westf. Landeskliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe eingesehen werden.

Überdrucke sind gegen Kostenerstattung direkt beim Landschaftsverband anzufordern.

Dr. Scholle
Landesdirektor

Westf. Klinik für Psychiatrie Benninghausen Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Benninghausen zum 31. 12. 1993 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 10. Februar 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-701 -
gez. Wentzler

Westf. Zentrum für Psychiatrie Bochum Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Zentrums für Psychiatrie Bochum zum 31. 12. 1993 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 14. Februar 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-702 -

gez. Wentzler

**Westf. Klinik für Psychiatrie Dortmund
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Dortmund zum 31. 12. 1993 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kaufmann Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Die öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wurden in Höhe von DM 231.679,28 für nicht aktivierungsfähige Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Abgr. V aufgrund rechtlicher Verpflichtungen bis zur Bekanntgabe am 2. 7. 1993 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. 1. 1993 verwendet.

Düsseldorf, den 29. Mai 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-704 -

gez. Wentzler

**Westf. Klinik für geriatrische Psychiatrie Geseke
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für geriatrische Psychiatrie Geseke zum 31. 12. 1993 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pau-

schalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 18. Juli 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-708 -

gez. Wentzler

**Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik
und Neurologie Gütersloh
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Neurologie Gütersloh zum 31. 12. 1993 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kaufmann Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Die öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wurden in Höhe von DM 96.884,98 für nicht aktivierungsfähige Maßnahmen nach § 4 Nr. 2 Abgr. V aufgrund rechtlicher Verpflichtungen bis zur Bekanntgabe am 2. 7. 1993 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. 1. 1993 verwendet.

Düsseldorf, den 10. Februar 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-710 -

gez. Wentzler

**Hans-Prinzhorn-Klinik Hemer
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hans-Prinzhorn-Klinik Hemer zum 31. 12. 1993 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kaufmann Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Die öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wurden in Höhe von DM 205.787,06 für nicht aktivierungsfähige Maßnahmen nach § 4 Nr. 2 Abgr. V aufgrund rechtlicher Verpflichtungen bis zur Bekanntgabe am 2. 7. 1993 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. 1. 1993 verwendet.

Düsseldorf, den 15. Mai 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-706 -

gez. Wentzler

Westf. Zentrum für Psychiatrie Herten**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Zentrums für Psychiatrie Herten zum 31. 12. 1993 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 14. Februar 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-726 -

gez. Wentzler

Westf. Klinik für Psychiatrie und Neurologie Lengerich**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie und Neurologie Lengerich zum 31. 12. 1993 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kaufmann Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Die öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wurden in Höhe von DM 224.629,36 für nicht aktivierungsfähige Maßnahmen nach § 4 Nr. 2 Abgr. V aufgrund rechtlicher Verpflichtungen bis zur Bekanntgabe am 2. 7. 1993 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. 1. 1993 verwendet.

Düsseldorf, den 10. Februar 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-715 -

gez. Wentzler

Westf. Klinik für Psychiatrie Lippstadt**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Lippstadt zum 31. 12. 1993 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 14. Februar 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-705 -

gez. Wentzler

Westf. Klinik für Psychiatrie Marsberg**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Marsberg zum 31. 12. 1993 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 10. Februar 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-716 -

gez. Wentzler

Westf. Klinik für Psychiatrie Münster**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Münster zum 31. 12. 1993 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kaufmann Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Die öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wurden in Höhe von DM 99.441,38 für nicht aktivierungsfähige Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Abgr. V aufgrund rechtlicher Verpflichtungen bis zur Bekanntgabe am 2. 7. 1993 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. 1. 1993 verwendet.

Düsseldorf, den 15. Mai 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-718 -

gez. Wentzler

Westf. Klinik für Psychiatrie Paderborn
Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Paderborn zum 31. 12. 1993 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes:

„Die Erträge decken nicht die Aufwendungen.“

Düsseldorf, den 18. Juli 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
 der Bezirksregierung Düsseldorf
 - 32.16-719 -

gez. Wentzler

Westf. Klinik für Psychiatrie Warstein
Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Warstein zum 31. 12. 1993 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kaufmann Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Die öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wurden in Höhe von DM 302076,38 für nicht aktivierungsfähige Maßnahmen nach § 4 Nr. 2 Abgr. V aufgrund rechtlicher Verpflichtungen bis zur Bekanntgabe am 2. 7. 1993 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. 1. 1993 verwendet.

Düsseldorf, den 18. Juli 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
 der Bezirksregierung Düsseldorf
 - 32.16-723 -

gez. Wentzler

**Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
 in der Haard**
Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Haard zum 31. 12. 1993 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften mit der Einschränkung, daß der Fehlbetrag für Versorgungszusagen im Anhang nicht angegeben ist. Im übrigen vermittelt der Jahresabschluß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 15. Mai 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
 der Bezirksregierung Düsseldorf
 - 32.16-712 -

gez. Wentzler

**Westf. Institut für Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik
 Hamm**
Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Instituts für Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik Hamm zum 31. 12. 1993 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften mit der Einschränkung, daß der Fehlbetrag für Versorgungszusagen im Anhang nicht angegeben ist. Im übrigen vermittelt der Jahresabschluß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Institutes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 15. Mai 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
 der Bezirksregierung Düsseldorf
 - 32.16-713 -

gez. Wentzler

St.-Johannes-Stift Marsberg
Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des St.-Johannes-Stiftes Marsberg zum 31. 12. 1993 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften mit der Einschränkung, daß der Fehlbetrag für Versorgungszusagen im Anhang nicht angegeben ist. Im übrigen vermittelt der Jahresabschluß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der

wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 10. Februar 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
– 32.16.717 –

gez. Wentzler

Westf. Klinik für die Behandlung von Suchtkrankheiten Stillenberg

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für die Behandlung von Suchtkrankheiten Stillenberg zum 31. 12. 1993 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kaufmann Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Die öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wurden in Höhe von DM 110229,93 für nicht aktivierungsfähige Maßnahmen nach § 4 Nr. 2 Abgr. V aufgrund rechtlicher Verpflichtungen bis zur Bekanntgabe am 2. 7. 1993 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. 1. 1993 verwendet.

Düsseldorf, den 18. Juli 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
– 32.16-721 –

gez. Wentzler

Westf. Klinik Schloß Haldem

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik Schloß Haldem zum 31. 12. 1993 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kaufmann Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 18. Juli 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
– 32.16-711 –

gez. Wentzler

Bernhard-Salzmänn-Klinik Gütersloh Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Bernhard-Salzmänn-Klinik Gütersloh zum 31. 12. 1993 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kaufmann Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Die öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wurden in Höhe von DM 139836,76 für nicht aktivierungsfähige Maßnahmen nach § 4 Nr. 2 Abgr. V aufgrund rechtlicher Verpflichtungen bis zur Bekanntgabe am 2. 7. 1993 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. 1. 1993 verwendet.

Düsseldorf, den 10. Februar 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
– 32.16-709 –

gez. Wentzler

Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Forensische Psychiatrie Lippstadt zum 31. 12. 1993 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zentrums. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel Einwendungen nicht ergeben mit der Einschränkung, daß die Eigenkapitalausstattung unzureichend ist.

Düsseldorf, den 14. Februar 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
– 32.16-725 –

gez. Wentzler

Westf. Therapiezentrum Marsberg Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Therapiezentrums Marsberg „Bilstein“ zum 31. 12. 1993 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beach-

tung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Therapiezentrum. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 14. Februar 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-724 -

gez. Wentzler

- MBL NW. 1995 S. 1635.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung von Nachfolgern

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 13. 10. 1995

Für das mit Ablauf des 31. 10. 1995 ausscheidende Mitglied der 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Frau Angelika Gemkow, CDU,
rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Friedrich Salberg
An der Rehwiese 3
33617 Bielefeld

mit Wirkung vom 1. 11. 1995 als Nachfolger nach.

Für das mit Ablauf des 15. 11. 1995 ausscheidende Mitglied der 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Dietrich Thiede, CDU,

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Wolfgang Aßbrock
Gartenstraße 8
32130 Enger

mit Wirkung vom 16. 11. 1995 als Nachfolger nach.

Gemäß § 7b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW. S. 657) habe ich die Nachfolger festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 13. Oktober 1995

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Scholle

- MBL NW. 1995 S. 1640.

Einzelpreis dieser Nummer 2,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf. Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Harpoldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569